Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Anfrage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche Einrichtung - Tiefbau	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2023/0351	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	26.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.03.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ausbau der Ackerstraße;
Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.01.2023

Anfragentext

Mit Anfrage AN/2023/003 vom 20.01.2023 bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen in dem zuständigen Ausschuss:

I. **Die Ackerstraße wurde bereits vor Inkrafttreten des BauGB nach den damaligen Regeln der Technik hergestellt. Handelt es sich bei dem (jetzt vorgesehenen) Ausbau tatsächlich um einen erstmaligen Ausbau?**

II. **Kann bei einer bestehenden Straße beitragsrechtlich angenommen und nach BauBG begründet werden, dass es bislang noch keine erschließungsbeitragsrechtliche Erstellung des Straßenabschnittes gegeben hat?**

Um eine (auch bereits schon bituminös befestigte) wegemäßige Verbindung als Erschließungsanlage ansehen zu können ist im Wesentlichen anhand von drei Voraussetzungen, die regelmäßig zu erfüllen sind, zu beurteilen:

- Die Anlage ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet
- Die Anlage ist zum Anbau bestimmt
- Die Anlage entspricht den bautechnischen Anforderungen

Widmung

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Hierdurch wird klargestellt, dass eine öffentliche Sache in den Gemeingebrauch überführt wird und künftig ohne weitere Regelung einer unbestimmten Öffentlichkeit im Rahmen der festgelegten Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Rechtsgrundlage für die Widmung einer Straße ist das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen. Hiernach sind öffentliche Straßen solche, die gemäß § 6 (formell) gewidmet wurden oder gemäß § 60 vorhanden sind. Vorhandene Straßen sind solche, die bereits bei Inkrafttreten des StrWG NW zum 01.01.1962 als öffentlich angesehen wurden. Die Öffentlichkeit eines Weges ist dann anzunehmen, wenn er seit Menschengedenken oder doch seit langer Zeit in der Überzeugung der Rechtmäßigkeit als öffentlicher Weg benutzt worden ist.

Die Annahme der Öffentlichkeit kann nach dem Inkrafttreten des StrWG NW (im Gegensatz zu einer möglichen konkludenten Widmung von leitungsgebundenen Anlagen) nicht durch reine Benutzung begründet werden.

Die Ausführungen des Antrages, dass es sich bei der Ackerstraße um eine „seit Menschengedenken“ bestehende Verbindungsstraße handelt, können aufgrund der durchgeführten Ermittlungen bestätigt werden.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Ackerstraße innerhalb der Ortslage Uckerath aufgrund des Vorhandenseins „seit unverdenklicher Vorzeit“ öffentlich ist

Bestimmung zum Anbau

Gemäß § 125 Abs. 1 BauGB ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes eine Voraussetzung für die Herstellung von Erschließungsanlagen.

§ 125 Abs. 2 Nr. 2 des BauGB sieht darüber hinaus vor, dass auf das Erfordernis eines Bebauungsplanes ausnahmsweise verzichtet werden kann, wenn es sich um Anlagen handelt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) errichtet werden sollen und für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes rechtlich nicht erforderlich ist.

Das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen fehlt beispielsweise in dem Fall, wenn die Stadt bei dem Bau der Erschließungsanlage im Hinblick auf die flächenmäßige Inanspruchnahme praktisch keinen Spielraum hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine wegemäßige Erschließung wegen der bereits vorhandenen Bebauung nur eine bestimmte Fläche in Anspruch nehmen kann.

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Uckerath wurde am 21.01.1991 von dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen und am 17.04.1992 bekannt gemacht. Mit Rechtskraft der genannten Satzung gelten die Grundstücke im Bereich dieser Satzung an der Ackerstraße als unbeplanter Innenbereich.

Mit der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 hat die Stadt für „bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile durch Satzung festgelegt“. Voraussetzung war die Darstellung der Flächen als Baufläche im Flächennutzungsplan.

Hierdurch wurde auch die Bestimmung zum Anbau der Ackerstraße im Bereich der Ortslage Uckerath mit der rechtskräftigen Innenbereichssatzung erstmalig klargestellt und die bis zu diesem Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzten, südlich gelegenen Flächen einer baulichen Entwicklung zugeführt.

Für die nördliche der Ackerstraße gelegenen Flächen wurden allerdings Baugenehmigungen auf Grundlage des § 34 BauGB erteilt.

Die erstmalige bituminöse Befestigung der Ortsverbindungsstraße erfolgte vor Inkrafttreten des BauGB, vermutlich in den 1950'er Jahren.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Ackerstraße bis zur Rechtskraft der Satzung nach § 34 Abs 4 (2) für die Ortslage Uckerath max. einseitig zum Anbau bestimmt war.

Bautechnische Anforderungen

Zu der Frage, ob tatsächlich -also bautechnisch- eine Erschließungsanlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, vorhanden sein könnte, wird eine eigenständige bautechnische Bewertung erfolgen.

Zur Klärung dieser Frage wird voraussichtlich im Laufe des Jahres ein entsprechendes Gutachten gefertigt. Einen ersten Eindruck zu dem oberflächlichen Bauzustand veranschaulichen die nachfolgend eingearbeiteten Bilder.

III. Wäre eine Anliegerbeteiligungsquote von 90 % bei der beschriebenen Funktion der Straße begründbar?

Das BauGB kennt im Gegensatz zu dem Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -KAG- keine Differenzierung in unterschiedliche Straßenkategorien.

§ 127 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde zur Deckung ihres anderweitigen nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag insbesondere für öffentliche zum Anbau bestimmte Straße, Wege und Plätze zu erheben hat.

Zu der im Sinne des Städtischen Straßenkonzeptes einer Straße zugedachten Funktion wird keine (einschränkende) Aussage getroffen.

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.11.1998 in der Fassung des 3. Nachtrages sieht gemäß § 5 einen Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand in Höhe von 10 v.H. vor.

Der auf die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke umzulegende Aufwand beträgt einheitlich 90 Prozent.

Handlungsempfehlung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ackerstraße innerhalb der Ortslage Uckerath aufgrund des Vorhandenseins „seit unverdenklicher Vorzeit“ öffentlich ist, aber bis zur Rechtskraft der Satzung nach § 34 Abs 4 (2) für die Ortslage Uckerath nicht in Gänze zweifelsfrei zum Anbau bestimmt war.

Zur abschließenden Bewertung wird empfohlen, das Gutachten zur bautechnischen Bewertung abzuwarten. Das Ergebnis wird nach erfolgter Auswertung in einer der kommenden Sitzungen vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 13.02.2023

Klaus Barth
Betriebsleiter